

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Flächennutzungsplan-Änderung „Mahlwerke Kreuz, Rangier- und Abstellplatz“, Gemarkung Langenaubach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 5 BauGB

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes für den Planbereich

Die Flächen sind im Regionalplan 2010 als Bestand der Siedlungsfläche sowie, eine kleine Teilfläche, als Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingetragen.

Bei der Fläche, die als Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingetragen ist, handelt es sich um eine kleinere Fläche im Norden des Geltungsbereiches.

Diese Fläche wurde 2007 ohne Genehmigung teilweise asphaltiert.

Gemäß Schreiben des Kreisausschusses, Abteilung Bauen und Umwelt, vom 16.12.2008 handelte es sich bei dieser Fläche vor der Asphaltierung um „trockene bis frische, saure voll entwickelte Gebüsche, Hecken und Säume heimischer Arten“

Dies stimmt mit den Darstellungen des Landschaftsplanes auf Stufe des Flächennutzungsplanes überein:

- Karte 3 „Böden“: Braunerden (entspricht dem Boden von etwa 50 % der Gemarkung Haiger)
- Karten 6 „Naturschutz“ und 11 „Restriktionen“: Bedeutende Biotop- und Biotopkomplexe in der freien Flur.
- Karte 10 „Landschaftsbild“: Offene, strukturreiche freie Flur (Feldflur mit Hecken und Feldgehölzen)
- Karte 14 b „Landwirtschaft“: Grünland mit mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit
- Karte 18 „Realnutzung“: teilweise
 - Brachflächen, nicht verbuscht
 - Gehölze (Baum- und Strauchhecke mit heimischen Arten)
 - Grünland, überwiegend extensiv genutzt

Weitere Informationen enthält der Landschaftsplan nicht.

Schutzgebiete und Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Planbereich gibt es nach jetzigen Gesichtspunkten keine festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Bauleitplanung werden keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet. Dies wurde bei Abwägung der Umweltbelange berücksichtigt.

Die in 2007 vorgenommenen Aphaltierungen wurden durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe bereits 2008 ausgeglichen.

Bei Festlegung des Betrages wurde die Rodung des vorhandenen Bewuchses (Gebüsche, Hecken und Säume heimischer Arten) sowie die Herstellung der Asphaltfläche einschließlich der Erdarbeiten berücksichtigt.

Seit 2007 wurden keine zusätzlichen Baumaßnahmen vorgenommen.

Unabhängig davon wurde im Umweltbericht nachgewiesen, dass die einzelnen Schutzgüter nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgende umweltrelevante Anregungen vorgebracht worden:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes ist der Voreingriffszustand, daher der Zustand vor 2007, zu beurteilen und zu bewerten. Die Begründung und der Umweltbericht erfüllen bisher die Anforderungen des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB nicht.
2. Die Unterlagen enthalten keine Informationen über den anstehenden Boden und dessen Funktion. Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu beschreiben und im Hinblick auf die künftige geplante Nutzung zu bewerten. Grundsätzlich ist auch eine Entsiegelung denkbar.

Zu 1. und 2.:

Die Begründung und der Umweltbericht wurden umfassend überarbeitet bzw. ergänzt.

Im Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine umweltrelevanten Anregungen vorgebracht.

Gründe für die Wahl des Planes unter Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

In den Geltungsbereich wurden lediglich die bereits asphaltierte Hoffläche des bereits ansässigen Industriegebietes aufgenommen.

Sinnvolle Alternativen für den festgelegten Geltungsbereich gibt es daher nicht.

25.10.2016

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen

Fon (0641) 95212 - 0

Fax (0641) 95212 - 34

info@buero-zillinger.de

www.buero-zillinger.de

